

Verordnung
über den Gemeingebrauch des Freizeitgeländes
„Heidesee“

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst als Ortschaftsbehörde beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Rechtsverordnung gilt für den Heidesee und dessen Seeuferbereich.
2. Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist die beiliegende **Karte** (Stand: 30.04.2019) zur grafischen Darstellung der Zoneneinteilung (Nutzungsbereiche), auf deren zeichnerische und textliche Festsetzungen Bezug genommen wird. Sie ist bei der Gemeinde Forst kostenlos zur Einsicht verfügbar.
3. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dienen dem Schutz der Natur, der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechts auf Gemeingebrauch, der Sicherstellung der Erholung und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der als „Naturschutzgebiet“ bezeichnete ökologisch hochwertige Bereich soll vor Beeinträchtigungen durch intensive bzw. ungestörte Nutzung geschützt werden, damit die dort vorhandenen ökologischen Potentiale sich weiter entwickeln können.

§ 2

Einteilung des Sees

1. Am Heidesee ist der Gemeingebrauch in den folgenden Bereichen nach Maßgabe der Regelungen in §§ 3 ff. dieser Verordnung zulässig:
 - im Schwimmerbereich einschl. Nichtschwimmerbereich an der westlichen Seite des Sees,
 - im Anglerbereich an der südöstlichen Seite des Sees.